

Lösungsskizze

1. Tatkomplex: Der Tod des X

A. Strafbarkeit des C

I. § 211 I StGB zum Nachteil des X

1. Objektiver Tatbestand

- Tod eines Menschen (+)
- Kausalität (+)
- Mordmerkmal:
 - Heimtücke ? (-) C geht auf X zu und sagt „jetzt bist du dran“ und zieht erst dann sein Gewehr, daher Arglosigkeit (-)
 - Weitere Mordmerkmale kommen nicht in Betracht

2. Ergebnis: (-)

II. § 212 I StGB zum Nachteil des X

1. Objektiver Tatbestand

- Tod eines Menschen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz (+)
 - Tatbestandsirrtum, § 16 I 1 StGB (-): Identität des Opfers gehört nicht zum Tatbestand des § 212 I StGB
 - Error in persona (+): gleichwertige Rechtsgüter, daher unbeachtlicher Motivirrtum
 - Dolus directus 1. Grades

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: C ist strafbar gem. § 212 I StGB.

III. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 StGB zum Nachteil des X

1. Objektiver Tatbestand

- § 223 I StGB
 - Körperliche Misshandlung durch den Schuss (+)
 - Gesundheitsschädigung durch den Schuss (+)
- § 224 I StGB
 - Nr. 2 Alt. 1: Gewehr ist eine *Waffe im technischen Sinn* (+)
 - Nr. 3: C tritt offen auf, *hinterlistiger Überfall* (-)
 - Nr. 5: X ist tot, daher *lebensgefährliche Behandlung* (+) (der Streit, ob eine konkrete oder abstrakte Gefahr vorausgesetzt ist, kann hier dahinstehen, da konkrete Gefahr (+) ist)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz str.
 - *Gegensatztheorie*: Tötungsvorsatz und Körperverletzungsvorsatz schließen sich gegenseitig aus
 - *Einheitstheorie* (h.M.): Körperverletzung ist als notwendiges Durchgangsstadium der Tötung in dem Tötungsvorsatz inbegriffen

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis:

C hat sich gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB strafbar gemacht. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5 StGB sind jedoch gegenüber § 212 I StGB *subsidiär*.

IV. §§ 212, 22, 23 I StGB zum Nachteil des B (-)

- im Zeitpunkt des Schusses richtete sich der Vorsatz alleine gegen X, bei dem der Erfolg auch eintrat
- die Tötung des B ist lediglich ein unbeachtliches Motiv für die Ausführung am falschen Ort, ansonsten unzulässige Vorsatzverdopplung; C wollte nur einen Menschen töten, den er anvisiert hatte

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 212, 25 II StGB

1. (P) Abgrenzung Täterschaft – Teilnahme

- Tatherrschaftslehre: A hat zu keinem Zeitpunkt Tatherrschaft
- Subjektive Theorie (Rspr.): A wollte die Tat nicht als eigene

2. Ergebnis: nach beiden Ansichten Täterschaft (-)

II. §§ 211 II 1. Gruppe Var. 3, 26 StGB zum Nachteil des X

1. Objektiver Tatbestand

- vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)
- Bestimmen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bzgl. der Haupttat
 - Str. Auswirkungen des für den Täter unbeachtlichen error in persona auf die Strafbarkeit des Anstifters
 - MM: aberratio ictus des Anstifters
 - Kritik: „Fehlgehen“ eines Menschen ist nicht mit dem Fehlgehen einer Waffe vergleichbar
 - tvA: Differenzierung → unbeachtlicher error in persona, wenn Anstifter dem Haupttäter die Individualisierung des Opfers überlassen hat; sonst aberratio ictus

- tvA: error in persona ist des Haupttäters ist für den Anstifter grundsätzlich unbeachtlich
- hM: error in persona ist für den Anstifter nur dann unbeachtlich, wenn dieser auch für den Haupttäter unbeachtlich war
- nach den letzten drei Ansichten ist der error in persona für den Anstifter unbeachtlich, die erstgenannte Ansicht ist mit der genannten Kritik abzulehnen
- Vorsatz bzgl. der Haupttat (+)
 - Vorsatz bzgl. der Anstiftungshandlung (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Tatbestandsverschiebung, § 28 StGB

- Mordmerkmal des Anstifters: Habgier (+)
- Mordmerkmale des Täters (-) s.o.
- Bestrafung des Anstifters mit Mordmerkmal str.
 - Rspr:
 - § 211 StGB und § 212 StGB sind selbstständige Tatbestände und die Mordmerkmale daher strafbegründend
 - § 28 I StGB darf nicht zum Nachteil des Teilnehmers angewendet werden
 - § 28 II StGB findet keine Anwendung auf strafbegründende Merkmale
 - daher Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 26 StGB

- Lit:
 - § 212 StGB Grundtatbestand und § 211 StGB Qualifikation
 - Mordmerkmale daher strafschärfend
 - Anwendbarkeit des § 28 II StGB, d.h. es ist bei täterbezogenen Mordmerkmalen auf das Vorliegen beim jeweiligen Beteiligten abzustellen
 - Daher Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 26 StGB

5. Ergebnis: A ist gem. §§ 211, 26 (Lit)

2. Tatkomplex: Die Trauergesellschaft

Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 I StGB zum Nachteil des B

Vorprüfung: keine Vollendung, Strafbarkeit des Versuchs

1. Tatentschluss

- bzgl. § 212 StGB Tötung eines Menschen (+)
- bzgl. § 211 StGB
 - Heimtücke, § 211 II Gruppe 2 Var. 1 StGB
 - *Arglosigkeit* des B (+)
 - tvA: Einschränkung durch Erfordernis eines *verwerflichen Vertrauensbruchs* bzw. eines *tückisch-verschlagenen Vorgehens* des Täters gegenüber dem Opfer; hier (+)
 - tvA: Einschränkung durch *Typenkorrektur* (Verwerflichkeit der Tat aufgrund Gesamtwürdigung); hier (+)
 - daher nach allen Ansichten Heimtücke (+)
 - gemeingefährliches Mittel: § 211 II Gruppe 2 Var. 3 StGB
 - Gefährlichkeit in konkreter Situation maßgeblich
 - zügiges Tempo, Schadensausmaß nicht absehbar, daher (+)
 - Habgier, § 211 II Gruppe 1 Var. 3 StGB (+) s.o.

- Sonstige niedrige Beweggründe, § 211 II Gruppe 1
Var. 4 StGB (-)

2. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis:

A ist strafbar gem. §§ 212, 211 II Gruppe 2 Var. 1, Gruppe 1 Var. 3, 22, 23 I StGB.

II. §§ 223 I, 224 I StGB zum Nachteil des B

1. Objektiver Tatbestand

▪ § 223 I StGB

- Körperliche Misshandlung durch Anfahren und Mitschleifen (+)
- Gesundheitsschädigung durch Anfahren und Mitschleifen (+)

▪ § 224 I StGB

- Nr. 2 Alt. 2: Auto als gefährliches Werkzeug (+)
- Nr. 3: B rechnet nicht mit der Attacke und A hat seine Absicht planmäßig verdeckt, daher hinterlistiger Überfall (+)
- Nr. 5: konkrete Gefährlichkeit der Handlung gegeben, daher lebensgefährliche Behandlung (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+) s.o. Einheitstheorie

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 StGB (+)

III. § 226 I StGB zum Nachteil des B

1. Grundtatbestand, § 223 StGB (+)

2. Eintritt der schweren Folge

- § 226 I Nr. 2 Var. 2 StGB Verlust der Gebrauchsfunktion eines wichtigen Glieds des Körpers
→ kleiner Finger
 - Finger als Glied des Körpers (+)
 - „wichtig“
 - grds. (-), wichtigste Tätigkeiten auch ohne kleinen Finger möglich
 - tvA: Relevanz individueller Körpereigenschaften; hier (-)
 - tvA: Relevanz individueller Verhältnisse, z.B. Beruf; hier (+)
 - § 226 I Nr. 3 Var. 1 StGB: Entstellung durch Narbe im Bauchbereich
 - Beeinträchtigung der Gesamterscheinung wohl eher (-), mögliche Verdeckung durch Kleidung zwar nicht entscheidend, aber bloße Sichtbarkeit andererseits auch nicht ausreichend (a.A. vertretbar)
- #### 3. Kausalität zwischen Körperverletzung und schwerer Folge (+)
- #### 4. Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)
- #### 5. zumindest Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge

- Dolus directus 1. oder 2. Grades bzgl. der schweren Folge, dann § 226 II StGB
- a.A. vertretbar, dann § 226 I StGB

6. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

7. Ergebnis: A hat sich gem. § 226 StGB strafbar gemacht.

IV. §§ 212, 211, 22, 23 I StGB zum Nachteil der sonstigen Trauergäste

Vorprüfung: keine Vollendung, Strafbarkeit des Versuchs (+)

1. Tatentschluss: Vorsatz (-) (a.A. vertretbar dolus eventualis)

2. Ergebnis: (-)

V. Konkurrenzen

A ist strafbar gem. §§ 211, 22, 23 I, 224, 226, 52 StGB.

3. Gesamtergebnis

C ist strafbar nach § 212 I StGB zum Nachteil des X.

A ist strafbar nach §§ 211, 26 StGB in Tatmehrheit mit §§ 211, 22, 23 I, 224, 226, 52 StGB.